

STAND UP

for victims' rights

HASSVERBRECHEN
– Opferhilfehandbuch



www.standup-project.eu

Autorin: Tea Dabić
Herausgeberin: Klara Horvat
Übersetzung: Tin Zdravković für Elemento Content d.o.o.
Verlag: Kuća ljudskih prava Zagreb
Für den Verlag: Ivan Novosel
Zagreb, April 2021.

Das Haus der Menschenrechte (Kuća ljudskih prava) Zagreb ist eine Menschenrechtsorganisation, die 2008 als Netzwerk der zivilgesellschaftlichen Organisationen mit dem Ziel gegründet wurde, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu schützen und zu fördern. Die Vision des Hauses der Menschenrechte ist es, eine demokratische, pluralistische und integrative Gesellschaft aufzubauen, die auf den Werten des Schutzes der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der sozialen Gerechtigkeit und der Solidarität basiert. Durch Forschung, Überwachung, öffentliche Befürwortung und Bildung trägt HMR zum Schutz, zur Stärkung, Entwicklung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Durch die Veröffentlichung jährlicher Berichte über die Menschenrechtssituation, thematischer Berichte und Beiträge tragen wir zur Entwicklung besserer Gesetze und öffentlicher Richtlinien bei.

www.kucaljudskihprava.hr
kontakt@kucaljudskihprava.hr

Das Haus der Menschenrechte ist ein Wissenszentrum im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit der Nationalen Stiftung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft.

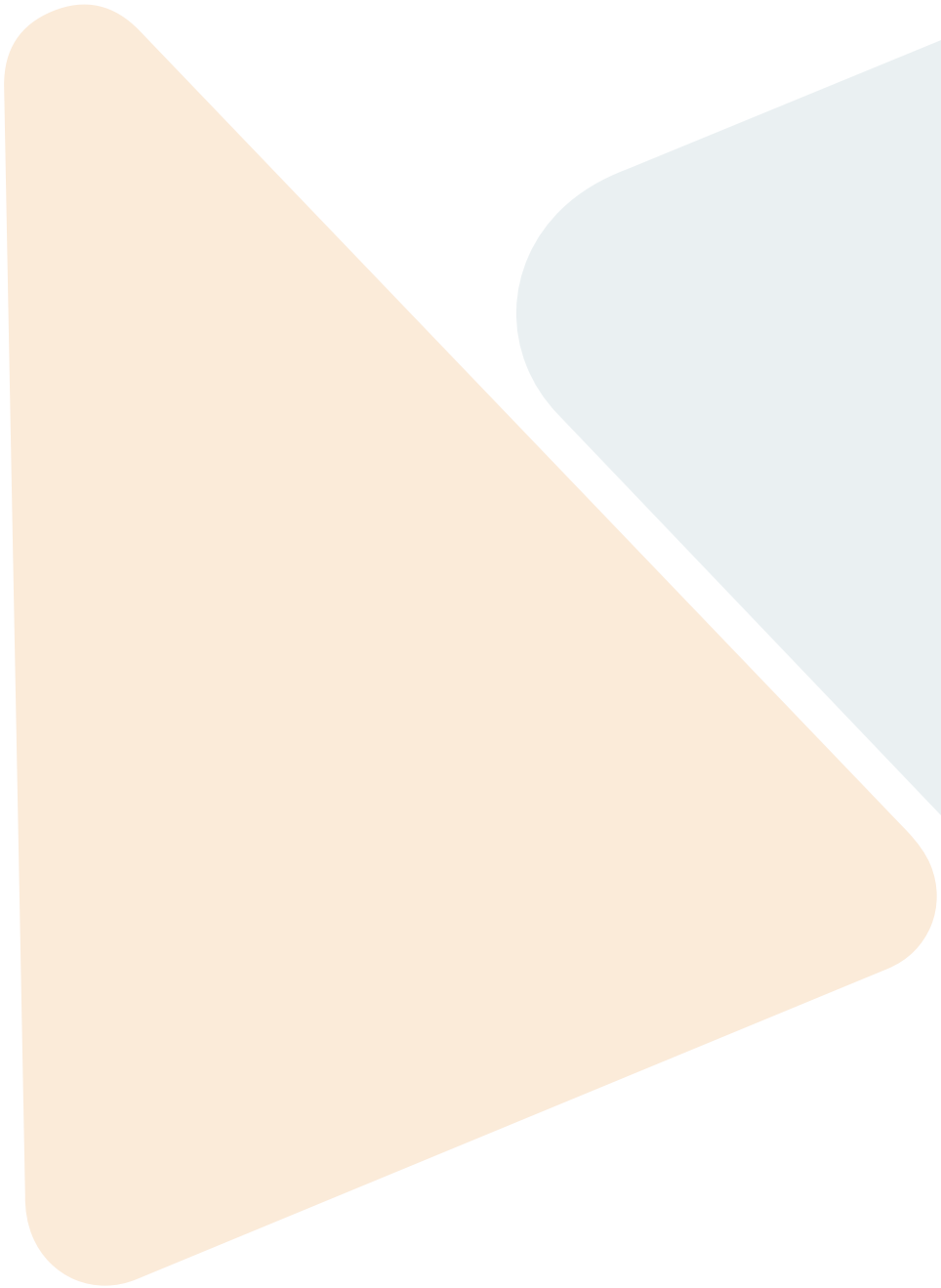
Diese Veröffentlichung wurde mit Unterstützung des Justizprogramms der Europäischen Union (2014–2020) finanziert. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt die Ansichten der Autoren wider und liegt in der alleinigen Verantwortung der Autoren. Die Europäische Kommission ist nicht verantwortlich für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Dieses Projekt wurde von der Stadt Zagreb kofinanziert. Die in dieser Veröffentlichung geäußerten Ansichten liegen in der alleinigen Verantwortung des Hauses der Menschenrechte Zagreb und spiegeln nicht unbedingt die Ansichten der Stadt Zagreb wider.

Diese Veröffentlichung wurde im Rahmen eines transnationalen Projekts erstellt, das von der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission finanziert wird. Das Projekt „Steh auf, für die Rechte der Opfer - Schutz der Rechte der Opfer von Hassverbrechen durch Unterstützung und Zivilcourage“, (Stand Up for Victim's Rights - Fostering Rights of the Victims of Hate Crimes through Support and Civil Courage) wird von: Onlus | www.cospe.org (Italien), ZARA - Civil Courage and Anti-Racism Work | www.zara.or.at (Österreich), Kuća ljudskih prava (Das Haus der Menschenrechte) Zagreb | www.kucaljudskihprava.hr (Kroatien), Amnesty International Italien | www.amnesty.it (Italien), Studia Aleteia | www.aleteia-italia.org (Italien), Weisser Ring | www.weisser-ring.at (Österreich), und Služba za podršku žrtvama i svjedocima (Opfer- und Zeugenhilfsdienst) | www.pzs.hr (Kroatien), durchgeführt und ist auf die Verbesserung des Unterstützungssystems für Opfer von Hassverbrechen, die Förderung der Rechte von Opfern und die Bekämpfung der Nichtmeldung von Hassverbrechen konzentriert.

Wörter und Begriffe, die eine geschlechtsspezifische Bedeutung haben, unabhängig davon, ob sie in dieser Broschüre im weiblichen oder männlichen Geschlecht verwendet werden, beziehen sich gleichermaßen auf das weibliche und das männliche Geschlecht.





Inhalt:

- 6 **Was sind Hassverbrechen?**
- 8 **Wem und wie soll man Hassverbrechen melden?**
- 11 **Welche Rolle spiele ich nach der Meldung eines Hassverbrechens?**
- 12 **Was sind meine Rechte?**
- 25 **Andere gesetzlich vorgeschriebenen Rechte?**
- 28 **Was sind die besonderen Kategorien der Kriminalitätsoffer?**
- 28 Kinderopfer von Straftaten
- 29 Opfer der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und des Menschenhandels
- 31 Zusätzliche Rechte für Opfer von Hassverbrechen - besondere Schutzmaßnahmen
- 34 **Welche Rechte habe ich, wenn ich als Verletzter am Verfahren teilnehme?**



Was sind Hassverbrechen?

Dies sind Verbrechen, die durch Vorurteile gegen bestimmte soziale Gruppen motiviert sind. Weil Menschen entweder einer bestimmten sozialen Gruppe angehören oder als Mitglieder einer bestimmten sozialen Gruppe wahrgenommen oder mit dieser verbunden sind, werden ihnen gedroht, sie werden angegriffen, beleidigt und dergleichen. Abhängig vom nationalen und lokalen Kontext sind Mitglieder marginalisierter und/oder diskriminierter Gruppen öfters Ziel von Hassverbrechen. Wahrscheinlicher ist auch, dass soziale Gruppen, die durch bestimmte Symbole, Zeichen oder aufgrund bestimmter äußerer Merkmale (Aussehen, Kleidung usw.) erkennbar sind, einer bestimmten Gruppe verbunden werden können zum Ziel von Hassverbrechen werden.

Opfer sind nicht nur Einzelpersonen, sondern ganze Gemeinschaften, die Merkmale mit dem Opfer teilen. Ein durch Hass motiviertes Verbrechen ist gegen die persönliche Identität des Opfers gerichtet und sendet eine Botschaft an die gesamte Gemeinschaft, dass sie nicht gleichberechtigt mit der Gesellschaft sind - deshalb werden solche Verbrechen auch als Botschaftsverbrechen bezeichnet.

Eine Straftat gilt als Hassverbrechen, wenn sie zwei grundlegende Kriterien erfüllt: Erstens muss es sich um eine Straftat handeln, und zweitens muss die Handlung durch Vorurteile motiviert sein. Was Hassverbrechen von anderen Verbrechen unterscheidet, ist vor allem das Motiv des Täters.

VERBRECHEN + HASS = HASSVERBRECHEN

Beispiel: Eine Körperverletzung ist eine Straftat. Wenn die Körperverletzung jedoch zum Beispiel durch Rassenzugehörigkeit motiviert ist, handelt es sich um eine Straftat der durch Hass qualifizierten Körperverletzung. Für eine solche Straftat wird eine höhere Strafe vorgeschrieben als für den Grunddelikt – die Straftat der Körperverletzung.

“...eine Straftat, die aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, nationaler oder ethnischer Herkunft, Sprache, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität einer anderen Person begangen wurde. Ein solches Verhalten wird als erschwerender Umstand angesehen, wenn das Gesetz keine strengere Bestrafung ausdrücklich vorschreibt.

Artikel 87 Absatz 21 des Strafgesetzes



Wem und wie soll man Hassverbrechen melden?

Sie können ein Hassverbrechen **der Polizei und der Staatsanwaltschaft** melden.

Polizei

Sie können kriminelles Verhalten der Polizei melden, indem Sie 112 anrufen, persönlich in der nächsten Polizeistation eine Strafanzeige erstatten, oder ihre Strafanzeige schriftlich zusenden. Nachdem Sie das Ereignis der Polizei gemeldet haben, können Sie um Bestätigung der erstatteten Strafanzeige bitten. *(Hinweis: Die Polizei stellt nur auf Ihren Antrag eine schriftliche Bestätigung der Strafanzeige aus. Wenn Sie dies nicht beantragen, stellt Ihnen die Polizei keine Bescheinigung aus.)*

Wenn Sie das Ereignis der Polizei persönlich melden, können Sie von einer Person, der Sie vertrauen (Freund/in, Elternteil, Ehepartner/in, formeller/informeller Lebenspartner/in, Vertreter/ in einer zivilgesellschaftlichen Organisation oder einer anderen volljährigen Person, der Sie vertrauen) begleitet werden. Diese Person kann während Ihres Gesprächs mit der Polizei anwesend sein. Die Person Ihres Vertrauens kann in allen Phasen des weiteren Verfahrens Ihnen beistehen (bei der Poli-

zei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht).

Die Polizei muss Sie über alle Ihre Rechte informieren, die ihnen im Verfahren gebühren. Wenn Sie eines der Rechte nicht verstehen, muss die Polizei Ihnen die Bedeutung dieses Rechts auf eine verständliche Weise erklären. Die Liste der Rechte, die Sie im Rahmen des Verfahrens ausüben können (egal ob Vergehens- oder Strafverfahren), müssen sie in schriftlicher Form erhalten.

Bevor die Polizei ihre Anzeige zu dem Ereignis entgegennimmt, das Ihnen passiert ist, führt sie ein individuelles Bewertungsverfahren durch, um Ihnen Schutz und die erforderliche Unterstützung zu bieten. Dies bedeutet, dass die Polizei alle Umstände des Ereignisses und Ihr Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz berücksichtigen muss (z. B. haben Sie das Recht, von einer Person eines bestimmten Geschlechts befragt zu werden, per Audio/Videoübermittlung im späteren Verfahrensverlauf vernommen zu werden, von der Polizei über die Freilassung des Täters aus der Haft/Untersuchungshaft usw. benachrichtigt zu werden). Da das Ereignis, das Ihnen passiert ist, sehr stressig und traumatisch sein kann, kann die Polizei Sie an die Abteilungen für Opfer- und Zeugen-

hilfe verweisen, die bei jedem der sieben Gespanschaftsgerichte eingerichtet sind.

Die Polizei kann Sie auch an das Netzwerk für Unterstützung und Zusammenarbeit für Opfer und Zeugen von Verbrechen und Vergehen (Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Was sind meine Rechte? Das Recht auf Zugang zu Unterstützungsdiensten für Opfer“) sowie an Organisationen der Zivilgesellschaft verweisen, die sich für den Schutz und die Förderung der Rechte bestimmter sozialer Gruppen einsetzen, (Weitere Informationen finden Sie im Kapitel „Was sind meine Rechte? Das Recht auf wirksame psychologische und andere professionelle Unterstützung durch Hilfsorganisationen und das Recht, auf Unterstützung durch Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen für die Unterstützung von Opfern von Straftaten in Übereinstimmung mit dem Gesetz“) um ihnen emotionale Hilfe und Unterstützung zu leisten, die Sie benötigen könnten.

Nachdem Sie den Vorfall der Polizei gemeldet haben, führt die Polizei ein Ermittlungsverfahren durch. Nachdem die Polizei alle Informationen gesammelt und festgestellt hat, dass Gründe für die Strafverfolgung (wenn es sich um eine Straftat handelt) oder die Einleitung eines Vergehensverfahrens (wenn es sich um ein Vergehen handelt) vorliegen, wird die Polizei einen Bericht dem Staatsanwalt vorlegen bzw. eine Anklage vor dem Vergehensgericht erheben.

Staatsanwaltschaft

Sie können das Ereignis persönlich, telefonisch, per E-Mail oder auf andere schriftliche Weise auch direkt bei der nächstgelegenen Staatsanwaltschaft melden. Wenn Sie den Vorfall direkt dem Staatsanwalt gemeldet haben, erhalten Sie eine Bestätigung der eingereichten Strafanzeige.

Wie bei der Meldung an die Polizei haben Sie das Recht, eine Person ihres Vertrauens bei sich zu haben. Der Staatsanwalt/die Staatsanwältin informiert Sie über alle Rechte, die ihnen während des Verfahrens gebühren. Wenn Sie eines dieser Rechte nicht verstehen, können Sie um Erklärung bitten, die der Staatsanwalt/die Staatsanwältin auf eine für Sie verständliche Weise zur Verfügung stellen muss.

Wenn Sie die kroatische Sprache nicht sprechen und/oder nicht verstehen, ist der Staatsanwalt verpflichtet, Ihnen einen Übersetzer (Dolmetscher) oder eine andere Person zur Verfügung zu stellen, die Ihre Sprache versteht. Sie können eine Bescheinigung über die Einreichung einer Strafanzeige in Ihrer Sprache beantragen.

Bevor Sie vom Staatsanwalt angehört werden, führt er oder sie einen *individuellen Bewertungsprozess* durch, um Ihnen den Schutz und die Unterstützung zu bieten, die Sie benötigen.



Wenn die Staatsanwaltschaft nach Durchführung der Ermittlung feststellt, dass keine Gründe zur Anklageerhebung bestehen, wird der Staatsanwalt/die Staatsanwältin die Strafverfolgung einstellen und Sie darüber informieren. In diesem Fall können Sie innerhalb von maximal 8 Tagen ab dem Tag, an dem Sie die Benachrichtigung erhalten haben, die Strafverfolgung selbst übernehmen (mehr zur Übernahme der Strafverfolgung im Kapitel „Was sind meine Rechte?“).

Welche Rolle spiele ich nach der Meldung eines Hassverbrechens?

Um die Rechte in dem Verfahren auszuüben, die Sie als Opfer eines Hassverbrechens haben, ist es wichtig zu wissen, dass Sie in drei Rollen im Verfahren auftreten können; als Opfer, Verletzter und Verletzter als Privatkläger. Sie können auch als Zeuge auftreten.

Das **Opfer** einer Straftat ist eine natürliche Person, die durch die Begehung einer Straftat körperliche und geistige Folgen, Sachschäden oder eine erhebliche Verletzung ihrer Grundrechte und -freiheiten erlitten hat.

Der **Verletzte** (Geschädigte) ist eine Person, die durch eine Straftat Schaden erlitten hat. Der Verletzte kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Der Verletzte kann immer zugleich das Opfer sein, da er durch die Begehung einer Straftat Vermögens- und/oder Nichtvermögensschäden erleiden kann. Wenn Sie durch die Begehung einer Straftat Schaden erlitten haben, haben Sie das Recht, diese von der Person, die den Schaden durch die Begehung der Straftat verursacht hat (normalerweise vom Täter) zu erstatten. In diesem Fall können Sie einen Schadensersatzantrag geltend machen, um Schadensersatz zu verlangen (Vermögens oder Nicht-Vermögensschaden).

Der Verletzte tritt als Kläger auf, wenn Sie als Verletzter die Strafverfolgung von der Staatsanwaltschaft übernehmen, die diese aufgegeben hat, da sie der Ansicht ist, dass es keine Grundlage für die strafrechtliche Verfolgung des Täters gibt.

Ein Zeuge ist eine Person, die möglicherweise Kenntnis von einem Verbrechen, einem Täter oder anderen wichtigen Umständen hat. Wenn Sie als Opfer an dem Verfahren teilnehmen, wird das Gericht Sie zu einer Zeugenvernehmung laden. Jede Person, die als Zeuge geladen wird, ist verpflichtet, gemäß der Ladung zu erscheinen und auszusagen.

Unter den gesetzlich vorgesehenen Umständen kann sich jede Person in einer der oben beschriebenen Rollen im Verfahren finden. Dabei können einige Rechte, die einer Person, als Opfer einer Straftat oder als Verletzter gebühren nur auf eigenes Verlangen in Anspruch genommen werden (z. B. wenn Sie über die Freilassung des Täters aus der Untersuchungshaft oder über die Entlassung aus einer Freiheitsstrafe benachrichtigt werden möchten).



Was sind meine Rechte?

Sie sollten bedenken, dass Sie als Opfer von Hassverbrechen nicht nur die allgemeinen Rechte ausüben können, die allen Opfer von Straftaten und Vergehen gebühren, sondern auch jene zusätzlichen Rechte, die Ihnen durch individuelle Beurteilung durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht eingeräumt wurden. Informationen über individuelle Bewertung und besondere Schutzmaßnahmen finden Sie im Kapitel „Zusätzliche Rechte für Opfer von Hassverbrechen - besondere Schutzmaßnahmen“.

Ein weiteres bedenkenswertes Anliegen ist, dass einige Rechte, die Ihnen im Prozess gebühren, nur auf Antrag ausgeübt werden können, wenn Sie diese selbst in Anspruch nehmen. Dies sind das Recht, eine Person Ihres Vertrauens in Begleitung zu haben, das Recht, als Verletzter am Verfahren teilzunehmen, das Recht, von dem/der Staatsanwalt/Staatsanwältin über die auf der Grundlage einer erhobenen Anklage ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, das Recht, über die Freilassung des Täters aus der Untersuchungshaft oder über die Entlassung aus einer Freiheitsstrafe Benachrichtigt zu werden, das Recht, über jede Entscheidung die zur Beendigung des Verfahrens führt informiert zu werden).

Ihnen gebühren die folgenden Rechte:

1. Das Recht auf Zugang zu Unterstützungsdiensten für Opfer von Straftaten

Sie haben das Recht, über alle Ihre Rechte und über die Art und Weise wie sie diese ausüben können belehrt zu werden und zugleich, während des gesamten Prozesses emotionale Unterstützung zu erhalten. Wenn eine Strafanzeige eingereicht wurde und Sie vernommen werden müssen, werden Sie in der Regel von der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung kontaktiert. Sie können sich jedoch jederzeit selbst an die Abteilung wenden, um Hilfe, Unterstützung und Rat zu erhalten.

Hilfe und Unterstützung für Opfer und Zeugen vor Gericht wird von den Abteilungen der Gespanschaftsgerichte in Zagreb, Vukovar, Osijek, Zadar, Split, Sisak und Rijeka bereitgestellt. Der Zweck der Abteilungen besteht darin, die stressige Situation der Vernehmung und des Gerichtsaufenthalts zu lindern, indem sie:

- Ihnen emotionale Unterstützung vor, während und nach der Vernehmung vor Gericht bieten,
- Ihnen praktische Informationen und

Informationen zu Ihren Rechten im Verfahren bereitstellen,

- ihnen Informationen über den Verlauf von Straf- und Vergehensverfahren bereitstellen,
- sicherstellen, dass Sie sich während der Vernehmung in speziellen Räumen aufhalten,
- ihnen Begleitung während der Vernehmung sicherstellen,
- Sie je nach Bedarf an spezialisierte Institutionen verweisen.

Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilungen sind auch an der individuellen Beurteilung beteiligt und können dem Gericht besondere Schutzmaßnahmen vorschlagen, die Sie benötigen könnten. Wenn Sie selbst ein Recht ausüben möchten (z. B. über einen Videolink vom Gericht vernommen werden möchten), können Sie den Wunsch äußern so vernommen zu werden und die Abteilung wird dies, dem Gericht durch einen individuellen Bewertungsvorschlag vorbringen.

Wenn Ihr Wohnort erheblich von der nächstgelegenen, vom Gespanschaftsgericht eingerichteten, Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung entfernt ist, können Sie sich auch an eine der zivilgesellschaftlichen Organisationen wenden, die direkt am Programm **Unterstützungs- und Kooperationsnetzwerk für Opfer und Zeugen von Straftaten und Vergehen** beteiligt sind. Diese Organisationen helfen Ihnen beim Umgang mit psychologischen, emotionalen, sozialen und praktischen Verlusten und bieten emotionale, psychologi-

sche und/oder praktische Hilfe, Schutz, Beratung und Informationen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen die am Programm „Unterstützungs- und Kooperationsnetzwerk für Opfer und Zeugen von Straftaten und Vergehen“ beteiligt sind:

- **Centar za građanske inicijative (Zentrum für Bürgerinitiativen) Poreč** – gebiet der Gespanschaft Istrien (Kontakt: 095/3500-733)
- **Centar za podršku i razvoj civilnog društva (Zentrum für Unterstützung und Entwicklung der Zivilgesellschaft) DELFIN** - gebiet der Gespanschaften Požeško-slavonska und Bjelovarsko-bilogorska (Kontakt: 034/411-780)
- **CESI - SOS Telefon und Beratungsstelle** - gebiet der Gespanschaft Krapinsko-zagorska (Kontakt: 049/492-688)
- **DEŠA - Dubrovnik** - gebiet der Gespanschaft Dubrovnik (Kontakt: 020/311-625)
- **Informativno pravni centar (Rechtsinformationszentrum)** - gebiet der Gespanschaft Brodsko-posavska (Kontakt: 035/448-533)
- **S.O.S. Virovitica - savjetovanje, osnaživanje, suradnja (Beratung, Empowerment, Kooperation)** - gebiet der Gespanschaft Virovitičko-podravska (Kontakt: 033/721 500)



- **Verein HERA Križevci - za zaštitu i promicanje ljudskih prava (zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte)** - gebiet der Koprivničko-križevačka und Bjelovarsko-bilogorska Gespanschaften (Kontakt: 048/271-335)
- **Udruga za podršku žrtvama i svjedocima (Verein zur Unterstützung von Opfern und Zeugen)** - gebiet der Varaždinska und Međimurska Gespanschaften (Kontakt: 095/116 00 66)
- **Udruga (Verband) Zvonimir** - gebiet der Šibensko-kninska Gespanschaft (Kontakt: 022/662-554)
- **Ženska grupa (Frauengruppe) Karlovac KORAK** - gebiet der Karlovačka und Ličko-senjska Gespanschaften (Kontakt: 047/600-392)
- **Ženska soba (Frauenzimmer)** - Zentrum für sexuelle Rechte (Kontakt: 01/6119-174)
- **Nationales Call-Center für Opfer von Straftaten und Vergehen (Gebührenfreie Telefonnummer 116 006)**

2. Recht auf wirksame psychologische und andere professionelle Unterstützung durch Hilfsorganisationen und das Recht, auf Unterstützung durch Einrichtungen, Organisationen oder Institutionen für die Unterstützung von Opfern von Straftaten in Übereinstimmung mit dem Gesetz

Sie können auch psychologische und andere professionelle Unterstützung bei anderen Einrichtungen wie Allgemeinärzten, Zentren für soziale Fürsorge, Krankenhäusern, Gesundheitseinrichtungen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, beantragen die sich mit dem Schutz und der Förderung der Rechte schutzbedürftiger sozialer Gruppen befassen, wie der Rechte nationaler, ethnischer und religiöser Minderheiten, der Rechte von LGBTIQ-Personen, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Rechte von Migranten und Flüchtlingen, geschlechtsspezifische Gewalt usw. Beachten Sie, dass es in Kroatien kein besonderes Unterstützungssystem für Opfer von Hassverbrechen gibt, aber dass Ihnen die bestehenden Formen der Unterstützung die für alle Opfer von Verbrechen gedacht sind, zur Verfügung stehen.

Für zusätzliche Hilfe und Unterstützung können Sie sich an eine der folgenden Organisationen wenden:

Rechte nationaler Minderheiten:

- **Srpsko narodno vijeće (Serbischer Nationalrat) (SNV)** bietet Angehörigen der serbischen nationalen Minderheit kostenlose Rechts-hilfe an (Kontakt: 01/4886 368, 01/4886 372, E-Mail: ured@snv.hr, Web: www.snv.hr).
- **Centar za mirovne studije (Zentrum für Friedensforschung) (CMS)** bietet Unterstützung in Fällen von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse/Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und nationaler Herkunft, sowie in Statusfragen der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes, des Asyls und des subsidiären Schutzes in Kroatien (Kontakt: 01/482 00 94, Mobiltelefon: 091/3300 181, E-Mail: cms@cms.hr, Web: www.cms.hr)
- **Savez Roma u Republici Hrvatskoj (Roma-Verband in der Republik Kroatien) "Kali Sara"** ist eine Dachorganisation der Roma, die die meisten Roma-Verbände und nationalen Roma-Minderheitenräte auf lokaler und regionaler Ebene zusammenbringt. In ihrer Arbeit bietet sie Informationen und Unterstützung für Angehörige der Roma-Minderheit (Kontakt: 01/8887 673, 095/8265 806, E-Mail: kalisara@kalisara.hr, Web: www.kalisara.hr).
- **Romska organizacija mladih Hrvatske (Roma Jugendorganisation von Kroatien)** bestrebt die Einbeziehung der Roma in die Gesellschaft, indem sie sich mit den spezifischen Bedürfnissen zusätzlich marginalisierter Gruppen innerhalb der Roma-Gesellschaft wie Jugendliche, Frauen und Kinder befasst (Kontakt: 095 3456 560, 099 400 7011, E-Mail: info@romhr.hr, Web: www.romhr.hr).
- **Projekt građanskih prava Sisak (Sisak Bürgerrechtsprojekt)** (PGP Sisak) bietet kostenlose Rechtsberatung und relevante Informationen, leistet humanitäre Hilfe, schützt Minderheiten und fördert die interethnische und interreligiöse Zusammenarbeit (Kontakt: Tel.: 044/571 752, gebührenfreies Telefon für Rechtsberatung: 0800 200 098, E-Mail: pgp-sisak@crpsisak.hr, Web: www.crpsisak.hr)
- **Centar za mir, nenasilje i ljudska prava (Zentrum für Frieden, Gewaltfreiheit und Menschenrechte) Osijek** leisten allen Bürgern kostenlose Rechtshilfe (Kontakt: 0800 900 880, E-Mail: centar-za-mir@centar-za-mir.hr).



Rechte von LGBTIQ-Personen:

- **Lezbijska organizacija (Lesbenorganisation) LORI** bietet psychologische Beratungsdienste für Angehörige sexueller und geschlechtsspezifischer Minderheiten an (Kontakt: 051/212 186, 091/4934 133, 091/5934 133, www.lori.hr)
- **Zagreb Pride** bietet LGBTIQ-Personen, einschließlich LGBTIQ-Asylbewerbern, rechtliche und psychosoziale Unterstützung und rechtliche Vertretung (Kontakt: 01/580 65 60, E-Mail: info@zagreb-pride.net, Web: www.zagreb-pride.net).
- **kolektIRV** | Für die Rechte von Trans-, Inter- und Geschlechtsvarianten Personen (Kontakt 095/4072 841, E-Mail: info@kolektiv.hr, Web: www.kolektiv.org).

Antragsteller auf internationalen Schutz:

- **Centar za mirovne studije (Zentrum für Friedensforschung) (CMS)** bietet Unterstützung in Fällen von Diskriminierung, insbesondere aufgrund von Rasse/Hautfarbe, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und nationaler Herkunft, sowie in Statusfragen der Staatsbürgerschaft, des Wohnsitzes, des Asyls und des subsidiären Schutzes in Kroatien (Kontakt: Tel.: 01/482 00

94, Mobiltelefon: 091/3300 181, E-Mail: cms@cms.hr, Web: www.cms.hr).

- **Hrvatski pravni centar (Kroatisches Rechtszentrum) (HPC)** bietet kostenlose Rechtshilfe durch Rechtsberatung an (Kontakt: 01/4854 934, E-Mail: hpc@hpc.hr, Web: www.hpc.hr).
- **Isusovačka služba za izbjeglice (Jesuiten-Flüchtlingsdienst) (JRS)** ist eine nichtstaatliche, humanitäre, gemeinnützige Vereinigung mit Sitz in Zagreb, deren Aufgabe es ist, die Rechte von Flüchtlingen und anderen Vertriebenen Personen zu schützen, deren Entwicklung zu fördern zu befürworten. Zu den JRS-Aktivitäten gehört die Unterstützung von Asylbewerbern in Asylzentren und Aufnahmezentren für Ausländer, Befürwortung, Lobbying; Unterstützung von Asylbewerbern im Integrationsprozess usw. (Kontakt: 098 9792 298, E-Mail: info@jrs.hr, Web: www.jrseurope.org/en/country/croatia/).
- **Borders:none** unterstützen Flüchtlinge durch ihre Projekte. Sie glauben an Inklusion, indem sie sich mit Gleichgesinnten verbinden und neue Fähigkeiten erlernen. (Kontakt: E-Mail: info@bordersnone.com, Web: www.bordersnone.com)

- **Pravna klinika** Pravnog fakulteta Sveučilišta u Zagrebu (Rechtsklinik der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zagreb) beteiligt sich an dem integrierten System der kostenlosen Rechts-hilfe für Personen, die ein berechtigtes Interesse an Rechtshilfe haben und diese nicht aus anderen Quellen beziehen können oder nur durch die Ausgabe der Mittel, die sie für ihren eigenen Lebensunterhalt oder den Unterhalt von Personen benötigen, die sie gesetzlich verpflichtet sind zu unterstützen (Kontakt: Mobiltelefon.: 097/6529-891, 097/6529-892, 097/6529-902, E-Mail: klinika@pravo.hr, Web: www.klinika.pravo.unizg.hr).

- **Projekt građanskih prava (Bürgerrechtsprojekt) Sisak** (PGP Sisak) bietet kostenlose Rechtsberatung und relevante Informationen, leistet humanitäre Hilfe, schützt Minderheiten und fördert die interethnische und interreligiöse Zusammenarbeit (Kontakt: Tel.: 044/571 752, Gebührenfreie telefonische Rechtsberatung: 0800 200 098, E-Mail: pgp-sisak@crpsisak.hr, Web: www.crpsisak.hr)

Rechte von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt:

- **Udruga Autonomna ženska kuća (Verein autonomes Frauenhaus) Zagreb** bietet kostenlose rechtliche und psychologische Unterstützung für weibliche Opfer von Gewalt und einen Schutzdienst für Frauen und ihre Kinder (Kontakt: 0800 55 44, E-Mail: azkz@zamir.net, Web: www.azkz.net)
- **Udruga (Verein) B.a.B.e.** bietet kostenlose rechtliche und psychologische Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die direkt oder indirekt mit Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen (Kontakt: 01/4663 666, E-Mail: babe@babe.hr, Web: www.babe.hr)
- **Bijeli krug Hrvatske (Weißer Kreis von Kroatien)** bietet Opfern aller Arten von Gewalt mit Schwerpunkt auf häuslicher Gewalt, rechtliche, soziale und psychologische Beratung (Kontakt: 0800 63 29, 021 783 449, E-Mail: bijeli.krug@gmail.com, Web: www.bijelikrug-hrvatske.hr)
- **Centar za žene žrtve rata (Zentrum für weibliche Kriegsopfer) - ROSA** bietet psychologische und rechtliche Unterstützung für weibliche Opfer des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung und Prostitution (Kontakt: 01/4551 128, SOS Telefon: 08007799, E-Mail:



cenzena@zamir.net, Web: www.czzzr.hr)

- **Udruga Ženska soba (Verband Frauenzimmer)** bietet kostenlose Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt (Kontakt: 01/6119 174, Mobiltelefon: 091 1505 225, E-Mail: zenska.soba@zenska-soba.hr, Web: www.zenskasoba.hr)

Menschen mit Behinderungen:

- **Udruga za promicanje inkluzije (Die Vereinigung zur Förderung der Inklusion)** bietet Menschen mit Behinderungen und ihren Familien, Vereinen und anderen interessierten Bürgern kostenlose Rechtsberatung und professionelle Unterstützung. (Kontakt: 01/37 58 932, E-Mail: inkluzija@inkluzija.hr, Web: www.inkluzija.hr).
- **Zajednica saveza osoba s invaliditetom Hrvatske (Kroatische Vereinigung von Menschen mit Behinderungen) – SOIH**, Die SOS-Hotline bietet jeden Mittwoch von 16.00 bis 18.00 Uhr Frauen mit Behinderung die Opfer von Gewalt sind Beratungsdienste, Informationsdienste und psychosoziale Unterstützungsdienste an (Tel.: 0800 300 200); SOIH - Das Rechtshilfezentrum bietet jeden Mittwoch von 15 bis 18 Uhr kostenlose rechtliche Informationen und Beratung an (Kontakt: 01/48 12 383, Web: www.soih.hr).
- **Udruga za samozastupanje (die Vereinigung für Selbstvertretung)** arbeitet mit dem Ziel, die Position von Menschen mit geistiger Behinderung in Kroatien zu verbessern und ihnen zu ermöglichen, ihre Bedürfnisse unabhängig auszu-drücken und für die Verwirklichung ihrer Rechte zu kämpfen. (Kontakt: 01/553 05 82, 01/553 05 56, E-Mail: kontakt@samozastupanje.hr, Web: www.samozastupanje.hr).
- **Udruga Dodir (die Vereinigung Berührung)** bietet Unterstützung bei Diskriminierung und Verletzung der Rechte von taubblinden Menschen (Kontakt: 01/4875 431, E-Mail: dodir@dodir.hr, www.dodir.hr)
- **Hrvatski savez udruga invalida rada (Kroatischer Verband der Arbeitsinvaliden)** bietet kostenlose rechtliche Informationen und Beratung (Montag - Freitag von 9 bis 14 Uhr, Kontakt: 01/4812 383, E-Mail: info@hsuir.hr, Web: www.hsuir.hr).

3. Das Recht auf Schutz vor Einschüchterung und Vergeltung

Sie haben das Recht, Ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit Ihrer Familienmitglieder vor dem Täter zu schützen. Dies können Sie auf verschiedene Arten erreichen. Zunächst müssen die Behörden sicherstellen, dass Sie nur minimalen Kontakt zum Täter haben, insbesondere wenn Sie vor Gericht vernommen werden. Sie können jedoch jederzeit die Staatsanwaltschaft oder das Gericht bitten, Sie über ein Bild-Ton-Link zu vernehmen. Gleichzeitig haben Sie unter den gegebenen Umständen, bei Bedarf, auch Anspruch auf Unterkunft in einer sicheren Zufluchtsstätte.

In der Praxis üben Sie dieses Recht am häufigsten aus, wenn bestimmte Maßnahmen gegen den Täter ergriffen werden müssen, um Ihre Sicherheit zu schützen und einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. In Strafverfahren gibt es zwei Maßnahmen, die der/die Staatsanwalt/Staatsanwältin und das Gericht verhängen können, nämlich Vorsichtsmaßnahmen und Vorbeugende Maßnahmen. Der Unterschied zwischen Vorbeugenden und Sicherheitsmaßnahmen besteht darin, dass vor und während eines Strafverfahrens Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können, während Vorbeugende Maßnahmen getroffen werden, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist und den Parteien zugestellt wurde.

Vor und während des Strafverfahrens haben Sie das Recht, (der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht - je nach Stadium des Strafverfahrens) Vorsichtsmaßnahmen vorzuschlagen, um die Möglichkeit zu begrenzen, dass der Täter sich Ihnen nähert, unerwünschten Kontakt mit Ihnen aufnimmt oder sich einem bestimmten Ort nähert.

Sicherheitsmaßnahmen sind:

- 1) Verbot des Verlassens des Wohnortes
- 2) Verbot des Besuchs eines bestimmten Ortes oder Gebiets
- 3) Verpflichtung, sich regelmäßig bei einer bestimmten Person oder staatlichen Stelle zu melden,
- 4) Verbot der Annäherung an eine bestimmte Person
- 5) Verbot der Einrichtung oder Aufrechterhaltung von Kontakt mit einer bestimmten Person
- 6) Verbot der Ausübung bestimmter Geschäftstätigkeiten
- 7) vorübergehende Beschlagnahme des Reisepasses oder eines anderen Dokuments das zur Überschreitung der Staatsgrenze dient,
- 8) vorübergehende Beschlagnahme des Führerscheins
- 9) Verbot, das Opfer oder andere Personen zu verfolgen oder zu belästigen
- 10) Entfernung von zu Hause
- 11) Verbot des Zugangs zum Internet.



Andererseits besteht der Zweck von **Vorbeugenden Maßnahmen** darin, die Umstände zu beseitigen, die die Begehung einer neuen Straftat ermöglichen oder fördern. Vorbeugende Maßnahmen werden nach der **Vollstreckbarkeit** des Urteils getroffen (nachdem das Rechtskräftige Urteil den Parteien ordnungsgemäß zugestellt wurde). **Vorbeugende Maßnahmen** sind: obligatorische psychiatrische Behandlung, obligatorische Suchtbehandlung, obligatorische psychosoziale Behandlung, Verbot der Ausübung eines bestimmten Dienstes oder Tätigkeit, Fahrverbot, Verbot der Annäherung, Belästigung und Verfolgung, Wegweisung aus dem gemeinsamen Haushalt, Verbot des Internetzugangs und vorbeugende Überwachung nach vollständiger gebüßter Freiheitsstrafe.

Wenn erfahren, dass der Täter gegen bestimmte Maßnahmen verstößt, informieren Sie sofort die Polizei!

Wenn Sie eine Benachrichtigung über die Freilassung des Täters aus der Untersuchungshaft (in diesem Fall beantragen sie diese bei der Polizei, die sie ausstellt) oder die Entlassung aus einer Freiheitsstrafe erhalten möchten (in diesem Fall beantragen/erhalten Sie eine Benachrichtigung vom Opfer- und Zeugenhilfsdienst des Justizministeriums), müssen Sie diese selbst beantragen!! Hier ist Ihre aktive Beteiligung erforderlich.

4. Das Recht auf Schutz der Würde während der Vernehmung

Die Polizei, die Staatsanwaltschaft, der Richter und andere Personen, die mit Ihnen in Kontakt kommen, sind verpflichtet, Sie respektvoll und diskriminierungsfrei zu behandeln. Diese Personen sollten es vermeiden, dieselben Vorurteile zu zeigen, die Sie gerade während der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens erlebt haben, und Sie so vor wiederholter Viktimisierung zu schützen. Zunächst haben Sie das Recht, von den Behörden sensibilisiert befragt zu werden, und dass diese Ihnen keine Fragen stellen, die sich auf ein rein persönliches Leben beziehen, wie z. B. Familienstand, früheres Sexualleben und dergleichen. Denken Sie auch daran, dass die zuständigen Behörden versuchen sollten, Sie während des Verfahrens so selten wie möglich zu demselben Ereignis zu befragen oder Sie nicht unnötig, wiederholt zu demselben Ereignis zu befragen.

Sie können jederzeit verlangen, dass die Öffentlichkeit von dem Verhör ausgeschlossen wird und dass die Person Ihres Vertrauens während der Vernehmung und des Verfahrens anwesend ist.

5. Das Recht, nach Einreichung einer Strafanzeige unverzüglich vernommen zu werden und das Recht, dass alle weiteren Vernehmungen nur in dem für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlichen Umfang durchgeführt werden

Die zuständigen Behörden müssen dafür sorgen, dass Sie so selten wie möglich zu demselben Ereignis vernommen werden, d.h. dass Sie nicht von der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht wiederholt zu allen Umständen befragt werden, zu denen Sie bereits vernommen wurden, wenn dies nicht unbedingt erforderlich ist. Eine Vernehmung bedeutet nicht nur ein Verhör in bei der Anzeigeerstattung bei der Polizei, sondern auch eine förmliche Vernehmung, die vor der Staatsanwaltschaft und/oder einem Gericht stattfinden kann.

6. Das Recht, dass sie eine Person ihres Vertrauens bei allen Handlungen, an denen sie teilnehmen, begleitet.

Dies bedeutet, dass Sie das Recht haben, eine Bezugsperson, oder eine Person ihres Vertrauens, (Ehepartner/in, formelle/er oder informelle/r Lebenspartner/in, Elternteil, Freund/in, Vertreter/in den zivilgesellschaftlichen Organisationen und andere volljährige Personen Ihrer Wahl) in allen Phasen des Verfahrens bei sich zu haben (von der Erstattung einer Strafanzeige bei

der Polizei bis zur Vernehmung vor Gericht). Eine vertrauenswürdige Person erleichtert Ihnen die oft stressige Situation in Verbindung mit dem Gerichtsaufenthalt und bietet Ihnen Unterstützung und Ermutigung während des gesamten Verfahrens, an dem sie beteiligt sind. Eine Person, die im selben Strafverfahren als Zeuge geladen oder vorgeschlagen wurde, kann jedoch nicht gleichzeitig die benannte Person ihres Vertrauens sein. Wenn die zuständige Behörde der Person ihres Vertrauens die Teilnahme an dem Verfahren mit Ihnen untersagt, benachrichtigen Sie unverzüglich den Vorgesetzten innerhalb der Stelle, die die Teilnahme der Person ihres Vertrauens abgelehnt hat.

7. Das Recht, medizinische Verfahren auf ein Minimum zu beschränken und diese nur dann durchzuführen, wenn sie für das Strafverfahren unbedingt erforderlich sind

Wenn wegen der Art der Straftat ein medizinischer Eingriff, wie eine gynäkologische Untersuchung nötig ist, darf eine solche Untersuchung nur mit Ihrer schriftlichen Zustimmung durchgeführt werden. Falls Sie Ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilen möchten, kann das Gericht dennoch eine solche Überprüfung anordnen, wenn dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist.



8. Das Recht, Strafanträge und Privatklagen zu stellen

In dem kroatischen Strafverfahrenssystem werden die meisten Straftaten von Amts wegen verfolgt. Dies bedeutet, dass der Staatsanwalt die zuständige Stelle ist, die für die Verfolgung von Straftätern verpflichtet ist, er leitet Verfahren ein und führt Ermittlungsmaßnahmen durch. In wenigen Fällen kann eine strafrechtliche Verfolgung jedoch nur stattfinden, wenn der Geschädigte (Opfer oder Verletzter) dem Staatsanwalt einen Antrag auf Strafverfolgung vorlegt.

Bei Straftaten, die im Rahmen einer Privatklage verfolgt werden, müssen Sie selbst ein Strafverfahren einleiten, indem Sie innerhalb von 3 Monaten nach Begehung der Straftat eine Klage bei einem Strafgericht einreichen.

Unabhängig von der fraglichen Straftat erfolgt die Strafverfolgung bei Hassverbrechen jedoch immer von Amts wegen.

9. Das Recht, als Verletzte/r an Strafverfahren teilzunehmen

Es ist wichtig zu beachten, dass Sie als Opfer im Verfahren auch in der Rolle des Verletzten teilnehmen können, wenn Sie vor den zuständigen Behörden (Polizei, Staatsanwalt oder Gericht) erklären, dass Sie als Verletzter am Verfahren teilnehmen möchten. Sie tun dies, wenn Sie in Strafverfahren eine aktivere Rolle spielen möchten, da Sie in diesem Fall zusätzlich zu den

allgemeinen Rechten, die jedem Opfer gebühren, zusätzliche Verfahrensrechte erhalten. (z.B. das Recht, einen Schadensersatzantrag einzureichen, einen Anwalt zu bestellen, die Akte einzusehen, Beweise vorzuschlagen, Rechtsmittel einzulegen, sowie andere Rechte). Sie haben die Möglichkeit sich durch eine Erklärung, bis zum Ende der Gerichtsverhandlung als Verletzter an dem Verfahren zu beteiligen.

10. Das Recht auf Benachrichtigung über die Verwerfung einer Strafanzeige und die Einstellung der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft

In Fällen, in denen der Staatsanwalt feststellt, dass keine Gründe für die Strafverfolgung bestehen und die Strafverfolgung einstellt, wird er Sie darüber informieren und Sie über die Möglichkeit belehren die Strafverfolgung zu übernehmen (dann werden Sie Kläger im Verfahren und übernehmen die Rolle des Staatsanwalts - Verletzter als Kläger). Sie können dies innerhalb von acht Tagen nach dem Erhalt der Benachrichtigung des Staatsanwalts über die Verwerfung der Strafanzeige oder der Einstellung der Strafverfolgung tun. Die Möglichkeit, die Strafverfolgung zu übernehmen, ist in der Tat eine Möglichkeit, die Arbeit der Staatsanwaltschaft zu überprüfen, da Sie das Verfahren in den Fällen fortsetzen können, in denen Sie der Ansicht sind, dass der Täter strafrechtlich verantwortlich ist, trotz der Entscheidung der Staatsan-

waltschaft das Gründe zur strafrechtlichen Verfolgung fehlen.

11. Das Recht, vom Staatsanwalt über die auf der Grundlage einer Strafanzeige ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, und das Recht, eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt einzureichen

Wenn Sie beim Generalstaatsanwalt eine Strafanzeige eingereicht haben, muss dieser innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung treffen und Sie darüber informieren. Wenn der Staatsanwalt dies nicht tut, können Sie beim Oberstaatsanwalt eine Beschwerde einreichen, weil der Staatsanwalt auf den Antrag nicht reagiert hat und dadurch das Verfahren verzögert.

Sie können aber bereits zwei Monate nach Einreichung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eine Benachrichtigung darüber anfordern, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Anzeige oder der Meldung einer Straftat ergriffen wurden (z.B. prüfen, ob eine Anklage gegen den Verdächtigen erhoben wurde). Der Generalstaatsanwalt muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihrer Anfrage antworten. Wenn der Staatsanwalt Sie nicht über die innerhalb des angegebenen Zeitraums ergriffenen Maßnahmen informiert oder wenn Sie damit nicht zufrieden sind, können Sie beim Oberstaatsanwalt eine Beschwerde einreichen.

12. Das Recht, auf Antrag unverzüglich über die Freilassung aus der Untersuchungshaft oder der Haft, die Flucht des Angeklagten und die Entlassung einer verurteilten Person aus einer Freiheitsstrafe sowie die Maßnahmen zum Schutz Ihrer Person informiert zu werden.

Wenn sie über die Freilassung oder die Flucht des Angeklagten aus der Untersuchungshaft oder der Haft (in diesem Fall beantragen/erhalten Sie eine Benachrichtigung von der Polizei), bzw. über die Entlassung einer verurteilten Person aus einer Freiheitsstrafe (in diesem Fall beantragen/erhalten Sie eine Benachrichtigung vom Opfer- und Zeugenhilfsdienst des Justizministeriums) Benachrichtigt werden möchten, müssen sie dies selbst beantragen. Ihre aktive Beteiligung ist hierbei geboten.

13. Das Recht, auf Ihren Antrag über jegliche Entscheidung zur Beendigung eines Strafverfahrens informiert zu werden

Die Straf- und Vergehensgerichte werden Sie nicht über die von ihnen getroffenen Entscheidungen informieren und Ihnen das Urteil nicht übermitteln, es sei denn, Sie fordern dies selbst an. Nur wenn Sie sich entschieden haben, als Verletzter am Verfahren teilzunehmen, wird das Gericht die endgültige Entscheidung über die Beendigung des Verfahrens auch ihnen zustellen.



Andere gesetzlich vorgeschriebenen Rechte?

14. Das Recht auf Information (Belehrung zu den Rechten der Opfer)

Unabhängig davon, ob Sie von der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Richter vernommen werden, müssen diese Sie vor Beginn der Vernehmung über die Rechte informieren, die Ihnen während des Verfahrens gebühren. Die Polizei wird Ihnen immer eine schriftliche Anweisung zu Ihren Rechten geben, während die Staatsanwaltschaft dies seltener tut und das Gericht fast nie. Wenn Sie eines der Rechte nicht verstehen, können Sie gerne um Erklärung bitten. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, Ihnen eine für Sie verständliche Erklärung bereitzustellen.

Alle oben genannten Stellen müssen Sie darüber informieren, dass Sie das Recht haben, als Verletzter am Verfahren teilzunehmen, und Ihnen die Bedeutung der Teilnahme am Verfahren als Verletzter zu erläutern.

15. Das Recht auf professionelle Unterstützung von Beratern auf Staatskosten, wenn Sie schwerwiegende psychophysische Schäden oder schwerwiegende Folgen einer Straftat erleiden, bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder mehr bestraft werden

Dies bedeutet, dass Sie vor der Vernehmung das Recht haben, (bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht - je nach Verfahrensphase) mit einem Anwalt zu sprechen, der Ihnen bei der Ausarbeitung eines Schadensersatzantrages hilft und/oder mit einem professionellen Berater der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung zu sprechen, der Ihnen emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bietet. Der Berater kann ein Anwalt oder einer der professionellen Mitarbeiter der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung sein. Die Unterstützung eines Anwalts bezieht sich hauptsächlich auf die Unterstützung bei der Einreichung eines Schadensersatzantrages, während sich die Unterstützung der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung auf emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bezieht. Diese Unterstützung ist kostenlos.

Es ist wichtig zu betonen, dass Sie als Opfer während des gesamten Strafverfahrens kein Recht auf einen Anwalt haben, sondern nur auf Unterstützung bei der Einreichung eines Schadensersatzantrages und nur bei Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bestraft werden. Wenn Sie jedoch als Verletzter am Verfahren teilnehmen, haben Sie in diesem Fall das Recht, auf eigene Kosten einen Anwalt hinzuzuziehen.

16. Das Recht auf finanzielle Entschädigung aus dem Staatshaushalt nach einem Sondergesetz, wenn Sie Opfer einer Straftat vorsätzlicher Gewalt sind

Wenn Sie Opfer der Gewaltkriminalität sind, haben Sie Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung. Die Entschädigung wird aus dem Staatshaushalt bezahlt, so dass eine einmalige Entschädigung in Höhe von maximal 35.000,00 HRK gezahlt werden kann. Sie haben Anspruch auf Entschädigung auf der Grundlage des Gesetzes über die finanzielle Entschädigung von Opfern von Straftaten. Die Bedingungen, die Sie erfüllen müssen, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten, sind:

- dass Sie durch eine Straftat schwere Körperverletzungen oder schwere Gesundheitsschäden erlitten haben;
- dass Sie Staatsbürger/in der Republik Kroatien oder eines EU-Mitgliedstaats sind, d.h. dass Sie einen

Wohnsitz in der Republik Kroatien oder in einem EU-Mitgliedstaat angemeldet haben;

- dass Sie die Straftat gemeldet haben, d.h. dass das Ereignis innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Begehung der Straftat bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft aufgezichnet wurde, unabhängig davon, ob der Täter bekannt ist und ob ein Strafverfahren eingeleitet wurde;
- dass Sie einen Antrag auf Entschädigung schriftlich auf dem offiziellen Formular mit den erforderlichen Unterlagen eingereicht haben. Zu den unterstützenden Unterlagen gehören der Nachweis der Staatsbürgerschaft, die Aufenthaltsbescheinigung, die Bestätigung, dass die Straftat gemeldet wurde, Ihre Erklärung, dass Sie keine finanzielle Entschädigung erhalten haben, die vom Gesetz über die finanzielle Entschädigung von Opfern von Straftaten auf einer anderen Rechtsgrundlage anerkannt wurde, sowie medizinische Unterlagen, auf dessen Grundlage Sie die Entschädigung beantragen (Krankenhausbericht, medizinische Befunde und Bescheinigungen, Entlassungsschreiben, Krankenstandsbericht, Rechnungen für erbrachte medizinische Leistungen), Rechnungen für übliche Bestattungskosten, andere relevante Bescheinigungen oder Dokumente, die für die Entscheidung über die Entschädigung relevant sein könnten.



Das Antragsformular ist bei jeder Polizeistation, Staatsanwaltschaft, den Gemeinde- und Gespanschaftsgerichten sowie auf den Websites des Justizministeriums, des Innenministeriums, der Staatsanwaltschaft sowie der Gemeinde- und Gespanschaftsgerichte erhältlich. Das ausgefüllte Antragsformular für eine finanzielle Entschädigung wird beim Justiz- und Verwaltungsministerium eingereicht.

Der Ausschuss für Geldleistungen entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Antrags über die Begründetheit und Höhe des Antrags. Wenn der Antrag genehmigt wird, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag, an dem Ihnen die Entscheidung über die Zahlung der Entschädigung zugestellt wurde.

Was sind die besonderen Kategorien der Kriminalitätsoffer?

1. **Kinderopfer von Straftaten**
2. **Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfer des Menschenhandels**
3. **Opfer von Hassverbrechen - Opfer, bei denen besondere Schutzmassnahmen ergriffen werden müssen**

1. Kinderopfer von Straftaten

Wenn du jünger als 18 bist, bist du Gesetzlich minderjährig – ein Kind, und für dich gelten dann besondere Regeln. Du musst von den Behörden mit besonderer Sorgfalt behandelt werden. Zusätzlich zu allen Rechten, die du als Opfer von Straftaten hast, hast du auch die folgenden zusätzlichen Rechte:

Das Recht auf einen kostenlosen Anwalt/Anwältin

Dies bedeutet, dass du während des gesamten Verfahrens das Recht auf einen Anwalt hast, der dir vom Gericht zugewiesen wird.

Das Recht auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Die Behörden dürfen deine Identität der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen und müssen deine persönlichen Daten schützen. Weder deine Identität noch deine Bilder, Familieninformationen oder Informationen über dich dürfen preisgegeben oder veröffentlicht werden.

Das Recht, die Öffentlichkeit auszuschließen

Wenn das Verfahren vor Gericht beginnt, dürfen nur die Verfahrensbeteiligten (Angeklagter, Staatsanwalt und Verletzter) daran teilnehmen, während



andere Personen (z. B. Journalisten oder andere Personen) von der Teilnahme ausgeschlossen werden können.

Wenn du das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht hast, wirst du vom Ermittlungsrichter in einem separaten Raum ohne die Anwesenheit des Richters, des Staatsanwalts und deines Anwalts vernommen. Diese werden in einem anderen Raum sein und sich deine Vernehmung anhören. Das Verhör wird mit einem Bild-Ton-Ge-

rät aufgezeichnet und du wirst von einem Psychologen/Pädagogen und deinen Eltern oder einer anderen Person deines Vertrauens begleitet. Wenn der Richter oder dein Anwalt dir eine Frage stellen möchte, wird er die Frage durch einen Psychologen/Pädagogen stellen. In der Regel wirst du nur einmal vernommen, aber es gibt Situationen, wenn einige Fakten weiter geklärt werden müssen, in denen du noch einmal vernommen werden kannst.

2. Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfer des Menschenhandels

Wenn Sie Opfer eines Verbrechens gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, schweres Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sexuelle Belästigung oder Prostitution) oder eines Verbrechens des Menschenhandels sind, haben Sie zusätzlich zu allen bereits erwähnten Rechten der Opfer zusätzliche Rechte:

Das Recht auf kostenlose Beratung mit einem Experten vor der Vernehmung (Anwalt/Psychologen)

Dies bedeutet, dass Sie vor der Vernehmung das Recht haben, (bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht - je nach Verfahrensphase) mit einem Anwalt zu sprechen, der Ihnen bei der Ausarbeitung eines Schadensersatzantrages hilft und/oder mit einem professionellen Berater der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung zu

sprechen, der Ihnen emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bietet. Der Berater kann ein Anwalt oder einer der professionellen Mitarbeiter der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung sein. Die Unterstützung eines Anwalts bezieht sich hauptsächlich auf die Unterstützung bei der Einreichung eines Schadensersatzantrages, während sich die Unterstützung der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung auf emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bezieht. Diese Unterstützung ist kostenlos.

Das Recht auf einen kostenlosen Anwalt/Anwältin

Dies bedeutet, dass Sie während des gesamten Verfahrens das Recht auf einen Anwalt haben, der Ihnen vom Gericht zugewiesen wird.

Das Recht, zu verlangen, dass Sie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft von einer Person des selben Geschlechts vernommen werden und dass Sie im Falle einer erneuten Vernehmung, falls möglich, von derselben Person befragt werden

Sie können die Polizei und die Staatsanwaltschaft bitten, dass sie eine Person eines bestimmten Geschlechts befragt, wenn dies Ihnen die Vernehmung erleichtert. Sie können dieses Recht jedoch nicht beanspruchen, wenn Sie von einem Richter vernommen werden. Es ist auch die Pflicht der Stelle, darauf zu achten, dass Sie nicht unnötig mehrmals über dasselbe Ereignis befragt werden, wenn dies nicht erforderlich ist, und deshalb kann Ihre Vernehmung auf einem Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden.

Das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die nicht mit dem Verbrechen zusammenhängen und sich auf Ihr rein persönliches Leben beziehen

Sie sind nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, die sich auf Ihr früheres Sexualleben beziehen oder die sich nicht auf das Verbrechen beziehen, wie z. B. Fragen zum Familienleben, zum früheren Sexualleben, zur Anzahl der Sexualpartner usw.

Das Recht, die Vernehmung über ein Bild-Ton-Gerät anzufordern

Sie können die Vernehmung in einem separaten Gerichtssaal ohne Anwesenheit anderer Verfahrensbeteiligter (Richter, Staatsanwalt und Täter) beantragen, indem Sie Ihre Vernehmung mit einem Bild-Ton-Gerät aufzeichnen lassen. Die Vernehmung wird vom Ermittlungsrichter durchgeführt. In der Regel wird der Ermittlungsrichter Sie nicht mittels eines Sachverständigen vernommen. Während des individuellen Bewertungsverfahrens, können Sie bitten, mittels einer solchen Person vernommen zu werden. Denken Sie daran, dass Sie entweder im Raum allein oder zusammen mit der Person ihres Vertrauens sein werden und über Kopfhörer den Verlauf der Verhandlung verfolgen können. Dies bedeutet, dass der Täter Ihnen auch direkt Fragen stellen kann. Deshalb ist es ratsam, ein Experte ihnen beisteht, der anstelle von Ihnen Fragen entgegennehmen kann und diese Ihnen dann stellt, damit sie jeglichen Kontakt mit dem Täter vermeiden. In der Regel dürfen Sie nur einmal vernommen werden. Eine Aufzeichnung Ihrer Vernehmung wird bei den Verhandlungen abgespielt. In Ausnahmefällen, wenn dies erforderlich ist, um umstrittene Tatsachen festzustellen können Sie erneut vernommen werden,



Das Recht auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Die Behörden dürfen Ihre Identität nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen und Ihre persönlichen Daten schützen.

Das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen

Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit, während der gesamten oder eines Teils der Verhandlung (z. B. während Ihrer Vernehmung) ausgeschlossen wird. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies zum Schutz Ihres persönlichen und familiären Lebens erforderlich ist.

3. Zusätzliche Rechte der Opfer von Hassverbrechen - besondere Schutzmassnahmen

Opfer von Hassverbrechen können alle Rechte ausüben, die auch Opfer anderer Verbrechen ausüben können. Angesichts der schädlichen Folgen, die Hassverbrechen nicht nur für Sie, sondern auch für die gesamte Gemeinschaft haben, die sich mit Ihnen identifiziert oder zu der Sie gehören, haben Sie jedoch die Möglichkeit, durch ein individuelles Bewertungsverfahren zusätzliche Rechte auszuüben und besondere Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.

Wie bereits erwähnt, müssen alle Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht) mit Ihnen ein individuelles Bewertungsverfahren durchführen. Es ist wichtig zu wissen, dass diese Stellen verpflichtet sind, Ihre Wünsche nach besonderen Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen, einschließlich des Wunsches, keine gesetzlich

vorgeschriebenen besonderen Schutzmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Wünsche unbedingt berücksichtigt werden müssen. Wenn Sie den Vorfall mit der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung oder zivilgesellschaftlichen Organisationen besprochen haben, können Sie auch Schutzmaßnahmen vorschlagen, die Sie während des Verfahrens in Anspruch nehmen möchten. Diese Organisationen können der Polizei/Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorschlagen, diese Maßnahmen Ihnen zur Verfügung zu stellen.

Zusätzliche Rechte, die Sie im Rahmen des individuellen Bewertungsverfahrens in Anspruch nehmen können, sind:

Das Recht auf kostenlose Beratung mit einem Experten vor der Vernehmung (Anwalt/Psychologen)

Dies bedeutet, dass Sie vor der Vernehmung das Recht haben, (bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht - je nach Verfahrensphase) mit einem Anwalt zu sprechen, der Ihnen bei der Ausarbeitung eines Schadensersatzantrages hilft und/oder mit einem professionellen Berater der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung zu sprechen, der Ihnen emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bietet. Der Berater kann ein Anwalt oder einer der professionellen Mitarbeiter der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung sein. Die Unterstützung eines Anwalts bezieht sich hauptsächlich auf die Unterstützung bei der Einreichung eines Schadensersatzantrages, während sich die Unterstützung der Opfer- und Zeugenunterstützungsabteilung auf emotionale Unterstützung und Hilfe vor der Vernehmung bezieht. Diese Unterstützung ist kostenlos.

Das Recht, zu verlangen, dass Sie bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft von einer Person desselben Geschlechts vernommen werden und dass Sie im Falle einer erneuten Vernehmung, falls möglich, von derselben Person befragt werden

Sie können die Polizei und die Staatsanwaltschaft bitten, dass sie eine Person eines bestimmten Geschlechts befragt, wenn dies Ihnen die Vernehmung er-

leichtert. Sie können dieses Recht jedoch nicht beanspruchen, wenn Sie von einem Richter vernommen werden. Es ist auch die Pflicht der Stelle, darauf zu achten, dass Sie nicht unnötig mehrmals über dasselbe Ereignis befragt werden, wenn dies nicht erforderlich ist, und deshalb kann Ihre Vernehmung auf einem Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden.

Das Recht, die Beantwortung von Fragen zu verweigern, die nicht mit dem Verbrechen zusammenhängen und sich auf Ihr rein persönliches Leben beziehen

Sie sind nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, die sich auf Ihr früheres Sexualleben beziehen oder die sich nicht auf das Verbrechen beziehen, wie z. B. Fragen zum Familienleben, zum früheren Sexualleben, zur Anzahl der Sexualpartner usw.

Das Recht, die Vernehmung über ein Bild-Ton-Gerät anzufordern

Sie können die Vernehmung in einem separaten Gerichtssaal ohne Anwesenheit anderer Verfahrensbeteiligter (Richter, Staatsanwalt und Täter) beantragen, indem Sie Ihre Vernehmung mit einem Bild-Ton-Gerät aufzeichnen lassen. Die Vernehmung wird vom Ermittlungsrichter durchgeführt. In der Regel wird der Ermittlungsrichter Sie nicht mittels eines Sachverständigen vernehmen. Während des individuellen Bewertungsverfahrens, können Sie bit-



ten, mittels einer solchen Person vernommen zu werden. Denken Sie daran, dass Sie entweder im Raum allein, oder zusammen mit der Person ihres Vertrauens sein werden und über Kopfhörer den Verlauf der Verhandlung verfolgen können. Dies bedeutet, dass der Täter Ihnen auch direkt Fragen stellen kann. Deshalb ist es ratsam, ein Experte ihnen beisteht, der anstelle von Ihnen Fragen entgegennehmen kann und diese Ihnen dann stellt, damit sie jeglichen Kontakt mit dem Täter vermeiden. In der Regel dürfen Sie nur einmal vernommen werden. Eine Aufzeichnung Ihrer Vernehmung wird bei den Verhandlungen abgespielt. In Ausnahmefällen, wenn dies erforderlich ist, um umstrittene Tatsachen festzustellen können Sie erneut vernommen werden,

Das Recht auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Die Behörden dürfen Ihre Identität nicht der Öffentlichkeit zugänglich machen und Ihre persönlichen Daten schützen.

Das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen

Sie können beantragen, dass die Öffentlichkeit, während der gesamten oder eines Teils der Verhandlung (z. B. während Ihrer Vernehmung) ausgeschlossen wird. Das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies zum Schutz Ihres persönlichen und familiären Lebens erforderlich ist.

Welche Rechte habe ich, wenn ich als Verletzter am Verfahren teilnehme?

Wenn Sie durch die Begehung einer Straftat Schaden erlitten haben, haben Sie das Recht, diese von der Person (normalerweise vom Täter) zu erstatten, die den Schaden durch die Begehung der Straftat verursacht hat. In diesem Fall können Sie einen Schadensersatzantrag geltend machen, um Schadensersatz zu verlangen (Vermögens oder Nicht-Vermögensschaden). Ein Schadensersatzantrag in Strafverfahren kann nur eingereicht werden, wenn Sie als Verletzter an dem Verfahren teilnehmen. Sie können als Opfer eines Hassverbrechens auch als Verletzter an dem Verfahren teilnehmen, wenn Sie vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erklären, dass Sie als Verletzter an dem Verfahren teilnehmen möchten. In diesem Fall haben Sie die folgenden zusätzlichen Rechte:

1. Das Recht, die eigene Sprache zu verwenden, einschließlich der Gebärdensprache für Gehörlose und Taubblinde, und die Unterstützung eines Dolmetschers, wenn Sie kein Kroatisch verstehen oder sprechen, oder eines Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers, wenn Sie Schwerhörig oder taubblind sind.

Sie können verlangen, dass die Informationen, die Sie zur Ausübung Ihrer gesetzlichen Rechte als Verletzter benötigen, kostenlos übersetzt werden, einschließlich der Übersetzung Ihrer Vernehmung und Befragung als Zeuge sowie Situationen, in denen Sie eine Übersetzung benötigen, um aktiv an der Verhandlung teilzunehmen.

2. Das Recht einen Schadensersatzantrag zu stellen und zusätzliche einstweilige Verfügungen zu beantragen

Durch den Schadensersatzantrag kann im Strafverfahren ein Anspruch auf Entschädigung vom Täter geltend gemacht werden. Dies kann eine Entschädigung für Vermögens- oder Nicht-Vermögensschäden (Schmerz, Angst, Verlust der Lebensqualität usw.), die Rückgabe der Sache (wenn der Geschädigte



nachweist, dass er der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer der Sache ist) oder die Aufhebung eines Rechtsgeschäfts (wenn der Täter z. B. zwangsweise zum Abschluss eines Vertrages veranlasst wird) beinhalten.

Ein Schadensersatzantrag wird in Strafverfahren nur dann erörtert, wenn er das Verfahren nicht wesentlich verzögern würde. In der Praxis kann es vorkommen, dass das Gericht die Erörterung Ihres Schadensersatzantrages ablehnt, da es der Ansicht ist, dass dies das Verfahren erheblich verzögern würde, weshalb Sie auf einen Zivilprozess verwiesen werden. Dies bedeutet, dass Sie beim zuständigen Zivilgericht einen Schadensersatzanspruch geltend machen können.

Sie können der Stelle, bei der sie ihre Strafanzeige eingereicht haben (Polizei oder Staatsanwaltschaft) oder dem Gericht, vor dem das Verfahren stattfindet, einen Schadensersatzantrag im Strafverfahren vorlegen. Sie können spätestens bis zum Ende des Beweisverfahrens beim erstinstanzlichen Gericht diesen Antrag stellen.

Sie haben auch das Recht, einen Vorschlag zur Sicherung durch eine einstweilige Verfügung einzureichen, damit das Eigentum des Beklagten „blockiert“ wird, um Ihren Schadensersatzanspruch zu sichern.

3. Das Recht auf einen Anwalt

Sie haben das Recht, sich während des gesamten Verfahrens von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, wobei Sie ihn selbst und auf eigene Kosten heranziehen müssen. Es gibt eine Ausnahme, wenn Sie Opfer von Hassverbrechen, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Menschenhandel sind und/oder das Kind des Opfers des Hassverbrechens sind. In diesem Fall haben Sie Anspruch auf einen kostenlosen Anwalt.

4. Das Recht Tatsachen zum Ausdruck zu bringen und Beweismittel vorzuschlagen

Sie haben das Recht, bestimmte für sie günstige Beweismittel bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und vor dem Gericht vorzuschlagen, Zeugen zur Vernehmung aufzurufen und auf andere Widersinnigkeiten und Unregelmäßigkeiten im Verfahren hinzuweisen.

5. Das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen

Die Verhandlung zur Beweisaufnahme wird vom Ermittlungsrichter auf Vorschlag des Staatsanwalts durchgeführt. Der Ermittlungsrichter lädt den Staatsanwalt, den Angeklagten, und seinen Verteidiger und den Verletzten zur Beweisaufnahme. Wenn für Sie besondere Schutzmaßnahmen gelten, können Sie auf Antrag über ein Bild-Ton-Gerät bei der Beweisaufnahme vernommen werden.

6. Das Recht, an der Verhandlung und an der Beweisaufnahme teilzunehmen und eine Abschlussrede zu halten

Dies bedeutet, dass Sie und/oder Ihr Rechtsanwalt/Rechtsanwältin bei den Verhandlungen Einführungs- und Abschlussreden halten, dem Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen und anderen Verfahrensbeteiligten Fragen stellen, Beweise vorschlagen und in der Abschlussrede den Schadensersatzantrag erläutern, und Beweise der Schuld des Angeklagten zum Ausdruck bringen können.

7. Das Recht, die Akte einzusehen

Dieses Recht erwerben Sie in der Regel erst nach der Vernehmung.

8. Das Recht, vom Staatsanwalt über die auf der Grundlage einer Strafanzeige ergriffenen Maßnahmen informiert zu werden, und das Recht, eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt einzureichen

Wenn Sie beim Generalstaatsanwalt eine Strafanzeige eingereicht haben können Sie bereits zwei Monate nach Einreichung einer Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft eine Benachrichtigung darüber anfordern, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit Ihrer Anzeige oder der Meldung einer Straftat ergriffen wurden (z.B. prüfen, ob eine Anklage gegen den Verdächtigten erhoben wurde). Der Generalstaatsan-

walt muss innerhalb von 30 Tagen nach Eingang Ihrer Anfrage antworten. Wenn der Staatsanwalt Sie nicht über die innerhalb des angegebenen Zeitraums ergriffenen Maßnahmen informiert oder wenn Sie damit nicht zufrieden sind, können Sie beim Oberstaatsanwalt eine Beschwerde einreichen.

Der Staatsanwalt muss dieser innerhalb von sechs Monaten nach der Eintragung der Strafanzeige in das Register der Strafanzeigen eine Entscheidung über die Strafanzeige treffen und Sie darüber informieren, wenn sie die Strafanzeige eingereicht haben. Wenn der Staatsanwalt dies nicht tut, können Sie beim Oberstaatsanwalt eine Beschwerde einreichen, weil der Staatsanwalt auf den Antrag nicht reagiert hat, und dadurch das Verfahren verzögert wird.

9. Recht auf Berufung

Sie haben das Recht, Berufung einzulegen, jedoch nur in Bezug auf die Entscheidung des Gerichts über den Schadensersatzanspruch und die Entscheidung über die Kosten des Strafverfahrens. Sie haben jedoch kein Recht, gegen die Entscheidung des Gerichts über Schuld und Bestrafung des Täters Berufung einzulegen!!!



10. Das Recht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen

Wenn Sie aus einem berechtigten Grund nicht an der Verhandlung teilnehmen, bei der das Urteil zur Ablehnung der Anklage erbracht wurde, weil die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung aufgegeben hat, haben Sie das Recht, innerhalb von acht Tagen die Wiedereinstellung zu beantragen und in diesem Antrag zu erklären, dass Sie die Strafverfolgung übernehmen.

11. Das Recht, über den Ausgang eines Strafverfahrens informiert zu werden

Dies bedeutet, dass die zuständigen Behörden (Gericht, Staatsanwaltschaft usw.) verpflichtet sind, Ihnen alle Entscheidungen in Bezug auf den Verlauf und den Ausgang des Strafverfahrens (Urteile, Entscheidungen, Anordnungen usw.) mitzuteilen.



GRAD
ZAGREB



Co-financed by the European Union's Justice Programme (2014.-2020.)



www.standup-project.eu